Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Information der Bildungsberatung

Studieren ohne Abitur

Stand: Mai 2025

© PIZKB Bildungsberatung
Weiterbildungsberatung
Goethestr. 12, 80336 München

Tel. 089 233-83300
www.muenchen.de/bildungsberatung
bildungsberatung@muenchen.de

Pädagogisches Institut
Zentrum für Kommunales
Bildungsmanagement

Inhalt:

1. Einführung
2. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister*innen und ihnen Gleichgestellte
3. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
4. Aussichten auf einen Studienplatz
5. Finanzierungsmöglichkeiten

1. Einführung

Seit dem Jahr 2009 besteht in Deutschland die Möglichkeit, auch ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule aufzunehmen.

Man unterscheidet zwischen zwei wesentlichen Formen des Hochschulzugangs ohne Abitur.

Wer?	Was?
1. Meister*innen und ihnen Gleichgestellte	→ Allgemeiner Hochschulzugang
2. Qualifizierte Berufstätige	→ Fachgebundener Hochschulzugang

Hinweis: Neben den beiden hier aufgeführten Hochschulzugangswegen ist es den Bundesländern gestattet, weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang zu treffen. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt.

Das bedeutet, dass Hochschulen mit einem Sitz außerhalb Bayerns eventuell noch weitere Hochschulzugänge ohne Abitur anbieten. Diese sind hier nicht aufgeführt.

2. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister*innen und ihnen Gleichgestellte	
Voraussetzungen	a) erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung oder b) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat (Fachwirte IHK, Fachkaufleute IHK, Industriemeister*innen IHK etc.) oder c) erfolgreicher Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule und Fachakademie oder d) erfolgreicher Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/ oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst oder e) erfolgreicher Abschluss der Prüfung zur/ zum Verwaltungsfachwirt*in oder der Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule oder f) ein nach a) gleichwertiger erfolgreicher Abschluss nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mindestens 400 Unterrichtsstunden) oder eine nach a) gleichwertige erfolgreich abgeschlossene Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) oder g) erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildungsprüfung, die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführt wurde (mindestens 400 Unterrichtsstunden Lehrgang). Die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.
Beratungsgespräch	• Zusätzlich muss ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert werden, an der das Studium aufgenommen werden soll. • Zweck des Beratungsgesprächs ist es, den Studienbewerber*innen einen realistischen Eindruck über Inhalte, Aufbau und Anforderung des Studiums im angestrebten Studiengang zu vermitteln.
Studienmöglichkeiten	• Meister*innen und ihnen Gleichgestellte können sich bei Hochschulen grundsätzlich für jeden beliebigen Studiengang bewerben.

	• Ausschlaggebend für die Studienplatzvergabe ist meist die Note der Meisterprüfung bzw. der vergleichbaren Prüfung.

3. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige	
Voraussetzungen	1. Erfolgreicher Abschluss einer **mindestens zweijährigen Berufsausbildung** nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und 2. eine anschließende mindestens **dreijährige Berufspraxis** (zweijährige bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes) in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
Beratungsgespräch und Zugangsprüfung oder Probestudium	• Zusätzlich muss ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule absolviert werden, an der das Studium aufgenommen werden soll, und • eine **Hochschulzugangsprüfung** abgelegt werden (Einzelheiten über die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung regelt die Hochschule). Alternativ kann die Hochschule auch ein erfolgreiches **Probestudium** von mindestens zwei Semestern verlangen.
Studienmöglichkeiten	• Qualifizierte Berufstätige können sich bei Hochschulen für Studiengänge bewerben, die mit ihrer Ausbildung und Berufspraxis fachlich verwandt sind. • Ein fachlich verwandter Bereich ist dann gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Die Entscheidung über die fachliche Nähe treffen stets die Hochschulen. • Ausschlaggebend für die Studienplatzvergabe ist i.d.R. die Note der Hochschulzugangsprüfung.

4. Aussichten auf einen Studienplatz	
Wie?	• Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (mit „Numerus clausus“) halten die Hochschulen ein bestimmtes Kontingent der Studienplätze für beruflich Qualifizierte und qualifizierte berufstätige Bewerber*innen ohne Abitur bereit (1%-5%).

5. Finanzierungsmöglichkeiten	
BAFöG	1. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Förderung hängt unter anderem vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Geschwister und dem eigenen Familienstand ab. 2. Altersgrenze: 45 Jahre. Bei beruflich Qualifizierten *kann* es Ausnahmeregelungen geben, wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst nach der eigentlichen Altersgrenze erlangt wurde. www.bafög.de
Aufstiegsstipendium	• Bewerbungsvoraussetzungen: Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung + mindestens zweijährige anschließende Berufspraxis + Nachweis über besondere Leistungsfähigkeit in der Ausbildung (z.B. Berufsabschlussprüfung mind. Note 1,9 oder 87 Punkte) • Förderhöhe: bei Vollzeit-Studium 992 Euro monatlich + 80 Euro Büchergeld; bei berufsbegleitendem Studium 3.045 Euro jährlich • Keine Altersgrenze • Dreistufiges Auswahlverfahren www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium
Deutschlandstipendium	• Förderhöhe 300 Euro monatlich (auch zusätzlich zu BaföG-Leistungen möglich) • Bewerbung direkt bei den teilnehmenden Hochschulen • Unabhängig vom eigenen Einkommen und dem der Eltern www.deutschlandstipendium.de
Begabtenförderung	• Stipendien z.B. durch die Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Studienstiftung des Deutschen Volkes etc. www.studienwahl.de/finanzielles/finanzierungsmoeglichkeiten/stipendien
KFW-Studienkredit	• Förderhöhe zwischen 100 und 650 Euro monatlich • Altersgrenze: 44 Jahre

	• Unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern www.kfw.de/studienkredit
KFW-Bildungskredit	• Kredit bis maximal € 7.200 insgesamt • Altersgrenze: 35 Jahre • Für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen • Unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern www.kfw.de/bildungskredit

Weitere Informationen zum Thema „Studieren ohne Abitur“ finden Sie unter:
https://www.stmwk.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/hochschulzugang.html

Rechtsgrundlage: Beschluss der KMK-Konferenz vom 6.3.2009, Qualifikationsverordnung des Freistaats Bayern, Abschnitt 4, §§ 29 - 32